

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 23. Mai 2024	Nr. I-0029/2024
--------------	----------------------------------	-----------------

Bekanntmachung zur Offenlegung des Berichts über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Perl (Beteiligungsbericht)

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 16.05.2024 mit den Beteiligungsberichten des Jahres 2023 über die mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des Geschäftsjahres 2022 unterrichtet. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Gemeinde Perl gestattet.

Die Beteiligungsberichte liegen zur Einsichtnahme in der Zeit von

Freitag, dem 24. Mai 2024 bis einschließlich

Dienstag, den 04. Juni 2024

während den allgemeinen Öffnungszeiten, im Rathaus in Perl, Zimmer 1.08 (1. OG), öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr

Bitte beachten Sie gegebenenfalls abweichende Öffnungszeiten.

Perl, 17.05.2024

Der Bürgermeister

Uhlenbruch

Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Efter Straße“

Der Rat der Gemeinde Perl hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am 16.05.2024 die Ergänzungssatzung „Efter Straße“ unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Efter Straße“ in Kraft.

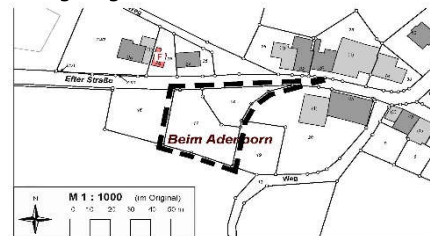
Die Ergänzungssatzung „Efter Straße“ kann im Rathaus der Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Zimmer 2.06, während der allgemeinen

Öffnungszeiten eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieser Satzung eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.



Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, genordet, ohne Maßstab

Perl, 17.05.2024

Der Bürgermeister

Uhlenbruch